

## Ab wann gelten die neuen Steuerbestimmungen?

**Tarifvergünstigung nach § 34b EStG:** Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, ist § 34b EStG in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 anzuwenden.

Die sich aus dem Wirtschaftsjahr 2011/2012 ergebenden tarifbegünstigten Einkünfte nach § 34b EStG unterliegen sowohl § 34b EStG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Oktober 2009 als auch § 34b EStG in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011. Bei Anwendung der Tarifvergünstigung nach § 34b EStG ist zu berücksichtigen, dass bei abweichendem Wirtschaftsjahr die Gewinne der einzelnen Wirtschaftsjahre zeitanteilig dem jeweiligen Veranlagungszeitraum zugeordnet werden. Abweichend hiervon kann im Wirtschaftsjahr 2011/2012 aus Vereinfachungsgründen wahlweise § 34b EStG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Oktober 2009 oder § 34b EStG der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 auf die tarifbegünstigten Einkünfte des gesamten Wirtschaftsjahres angewendet werden.

**Nutzungssatz, Betriebsgutachten, Betriebswerk: § 68 EStDV** in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Die bisher aufgrund § 34b Absatz 4 Nummer 1 EStG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Oktober 2009 festgesetzten Nutzungssätze gelten fort. Nach Ablauf der Nutzungssatzperiode ist § 68 Absatz 2 EStDV in der neuen Fassung anzuwenden.

Die Regelungen des § 68 EStDV gelten für Nachhaltsbetriebe und aussetzende Betriebe in gleichem Maße.

*Bundesministerium der Finanzen, IV D 4 – S 2231/0-01 vom 16. Mai 2012*

Golf) ausgeübt werden können. Auch gespurte Langlaufloipen unterfallen nicht dem freien Betretungsrecht.

## Land- und Forstwirtschaft

Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gibt es ebenfalls Einschränkungen. Landwirtschaftliche Flächen einschließlich Sonderkulturen und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Für den Wald gilt, dass das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig sind. Daraus folgt, dass zum Beispiel Crossfahren mit dem Mountainbike oder Reiten quer durch den Waldbestand nicht erlaubt sind.

## Sperren

Wie kann man sich als Grundeigentümer gegen die Auswüchse wehren? Man kann Sperren errichten, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist. Bei Errichtung einer Sperre empfiehlt es sich aber, vorher mit der unteren Naturschutzbehörde in Kontakt zu treten, und die Sperre anzuzeigen. Zäune um Forstpflanzgärten, Forstkulturen, Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 ha bedürfen keiner Anzeige. Wegesperrungen sind genehmigungspflichtig.

## Abfall

Ein Tag intensiven Erholungsverkehrs bringt oft erhebliche Verunreinigungen mit sich. Der Grundeigentümer ist aber nicht verpflichtet, die-

sen Abfall zu beseitigen. Dies haben die zuständige Stadt, Gemeinde oder das Landratsamt durchzuführen. Dies ist eine Konsequenz der Tatsache, dass der Waldbesitzer das freie Betretungsrecht dulden muss. Wenn also kein Verursacher festzustellen ist, dann muss die öffentliche Hand bei der Sauberhaltung der freien Natur eintreten.

## Regelungsbedarf

In letzter Zeit haufen sich Aktionen im Wald, die internetgestützt sind. Der Waldbesitzer hat dabei keine Möglichkeit, sich direkt an einen Verursacher zu wenden, da dieser medienbedingt anonym bleibt. Dies führt zu abstrusen Rechtslagen, zum Beispiel Geocaching (Schnitzeljagd per GPS): das Verstecken des Caches (Schatzes) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, das Aufsuchen ist Teil des freien Betretungsrechts. Der Gesetzgeber hat bisher noch nicht reagiert. Im Bereich des Versammlungsrechts hilft man sich mit einer Allgemeinverfügung, um den Auswirkungen von Internetladungen entgegenzuwirken. Hier besteht Regelungsbedarf.

## Richtschnur

Für alle gilt, dass das Betretungsrecht schonend auszuüben ist. Bei größeren Unternehmungen ist es unerlässlich, mit dem Waldbesitzer und Grundeigentümer vorher Kontakt aufzunehmen. Nur dann können Mountainbiking, Klettern, die Schatzsuche per GPS-Gerät, das Schwimmen, das Baden, das Trekken, das Walken, das Joggen, zum Vergnügen werden. Keinesfalls sollte man aber im Wald oder am Waldrand Feuer machen und man sollte auch nicht rauchen. Ebenso ist wildes Campen zu unterlassen.

Eine goldene Richtschnur sollte jedem sein: Man möge sich im Wald und damit auf fremden Grundstücken so verhalten, wie man es von einem Besucher erwarten würde, wenn dieser das eigene Grundstück betritt: schonend, zurückhaltend und mit Feingefühl. Hans Baur,

*Bayer. Waldbesitzerverband e.V.*